

DR. THOMAS TRAUTWEIN,
RiAG, Landau/Isar

»Octroi de mer«

THEMATIK:

Europäisches Gemeinschaftsrecht: Zölle, Abgaben, Staatshaftung

SCHWIERIGKEITSGRAD:

Examensklausur aus dem 1. Jur Staatsexamen (gekürzt)

BEARBEITUNGSZEIT:

3 Stunden

HILFSMITTEL:

Text des EG-Vertrages

■ SACHVERHALT

Frankreich erhebt beim Import von jeglichen Waren in das überseeische französische Departement Guadeloupe eine an den Wert der Waren anknüpfende Abgabe, den sog »octroi de mer«. Die Gebühr wird fällig, sobald das betreffende Gut das Gebiet von Guadeloupe erreicht; bei der Höhe der Abgabe wird nicht danach unterschieden, woher die Waren stammen.

Der französische Unternehmer Legros hat Kraftfahrzeuge aus Deutschland, Frankreich und aus den USA nach Guadeloupe importiert und dort an Kunden weiterverkauft. Wegen des Imports hat er in den Jahren 2003 und 2004 an die französische Finanzverwaltung insg über 100 000 € als »octroi de mer« entrichtet.

Nach Auffassung des Rechtsanwalts des Legros verstößt die Erhebung des »octroi« gegen europäisches Gemeinschaftsrecht. Er erhebt deshalb am 3. 1. 2005 vor dem zuständigen französischen Gericht Klage gegen Frankreich auf Rückzahlung der entrichteten Beträge. Der Vertreter Frankreichs verweist im Prozess auf Vorschriften des nationalen Rechts, wonach die Rückforderung von Abgaben aller Art nach Ablauf eines Jahres nach der Zahlung ausgeschlossen ist. Die gleiche Frist gilt zwar auch für nur auf innerstaatliches Recht gestützte Klagen gegen die Finanzbehörden; die allgemeine Verjährungsfrist für die Rückforderung rechtsgrundlos gezahlter Beträge, etwa gegenüber Privaten, beträgt dagegen 5 Jahre. Frankreich beruft sich außerdem auf eine Regelung, wonach nur solche Beträge zurückverlangt werden können, die der Abgabenschuldner nicht auf seine Kunden abwälzen konnte (etwa durch höhere Preise), was der Bürger zu beweisen hat. Daher sei davon auszugehen, dass der »octroi« auf die Autokäufer abgewälzt worden sei.

Vermerk für den Bearbeiter:

Im einem Gutachten ist zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Klage Erfolg haben wird. Dabei ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen. Für die Falllösung ist davon auszugehen, dass Sekundärrecht nach Art 299 Abs 2 UAbs 2 EG nicht existiert und dass es für den Zahlungsanspruch des Legros im französischen nationalen Recht keine materielle Anspruchsgrundlage gibt. Im übrigen sind Bestimmungen des nationalen Rechts nur insoweit zu erörtern, als sie im Sachverhalt angesprochen sind.